

Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Benthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII

Katowice, am 16. Mai 1931

Nr. 18

Notwendigkeit einer Obersten Wirtschaftskammer

Wir befassten uns mit der Rolle der Industrie- und Handelskammern, bzw. der Selbstverwaltung im Wirtschaftsleben und gelangten zu der Ueberzeugung, dass die gegenwärtige Form der Mitarbeit entschieden ungenügend sei und grundsätzliche Reformen erfordere.

Wir forderten in erster Reihe die strikte Beachtung des Dekrets über die Industrie- und Handelskammern hinsichtlich Vorlage aller Projekte von Wirtschaftsgesetzen zur Begutachtung an jene. Wir machten doch die traurige Erfahrung, dass in letzter Zeit Gesetze ins Leben gerufen wurden, die sehr grosse Bedeutung für das Wirtschaftsleben besitzen und der Wirtschaft neue Lasten auferlegen, ohne vorher den Industrie- und Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt worden zu sein. Weiterhin kamen wir zu der Ueberzeugung, dass auch der begutachtende Charakter der Kammern bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausreichend sei, weil die massgebenden Faktoren diesen Gutachten kein gehöriges Gewicht beimessen und über der zur Tagesordnung gehen. In diesem Punkt unterscheidet sich eben der begutachtende Charakter der Kammern im Inland und der der Kammern im Auslande. Angesichts dessen müsste diesen Begutachtungen ein bindender Charakter verliehen werden.

Unabhängig davon müsste man sich damit befassen, ob es nicht notwendig und angebracht wäre, andere Mittel zur Sicherung einer erfolgreicherer Zusammenarbeit der Wirtschaftskreise und der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ausserhalb der Kammern anzuwenden. Die Kammern sind nämlich nur ein Faktor und Mitglied der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, deren letzter Ausdruck im Art. 68 der Konstitution in Form der Obersten Wirtschaftskammer vorgesehen ist. Die Oberste Wirtschaftskammer liefert nämlich erst die Garantie für die Zusammenarbeit aller Wirtschaftskreise. Interessant ist es, dass immer wieder Stimmen von Seiten massgebender Faktoren erhoben wurden, die eine Berufung der Obersten Wirtschaftskammer erstreben wollten und lebhafte Diskussion bezüglich der Kompetenzen dieser Kammer geführt wurden. Leider gerät diese Angelegenheit immer wieder in Vergessenheit.

Stellen wir uns nun die Frage, warum eigentlich die Oberste Wirtschaftskammer die beste Art der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskreise darstellen soll. Mit diesem überaus aktuellen Thema befasst sich Tadeusz Dzierżyński, Vizepräsident der Industrie und Handelskammer Poznań in einem Referat unter dem Titel: Wirtschaftliche Selbstverwaltung, das in dem durch uns s. Zi. besprochenen Bericht über den Kongress der Industrie- und Handelskammern enthalten ist.

Er begründet in seinen Ausführungen die Notwendigkeit der Gründung der Obersten Wirtschaftskammer damit, dass die Wirtschaftsprobleme ein einheitliches Programm erfordern, das in allen Richtungen übereinstimmen und die drei nachstehenden Merkmale aufweisen müsste: 1. Einheitlichkeit, 2. Ständigkeit und 3. Fachlichkeit.

Diese charakteristischen Merkmale wiesen die jetzt bestehenden Körper, die sich mit Wirtschaftsproblemen befassen, nämlich die Regierung und das Parlament nicht auf.

Was die Kontinuität des Wirtschaftsprogramms bedeute, und wie diese zum Fortschritt in der Orga-

nisation und den Arbeitsmethoden der Volkswirtschaft beiträgt, ersehen wir aus der Art der Tätigkeit des Industrie- und Handelsministeriums unter Leitung des Ministers Ing. Kwiatkowski. Man darf jedoch nicht vergessen, dass die Einheitlichkeit des Amtierens des Ministers nur dem Umstand zu ver-

ACHTUNG!

Polnisch-deutsche Sonder-Nummer

der W. f. P. zur II. Kattowitzer Frühjahrmesse

zugleich PFINGSTNUMMER

Ausgabetag: Freitag, den 22. Mai

Kostenlose Verteilung auf dem
Ausstellungsgelände
an alle Aussteller und die Besucher

Inseraten-
annahme **bis 20. Mai**

danken ist, dass er innerhalb von 4½ Jahren 7 mal der Reihe nach auf diesen Posten berufen wurde.

Vor dem Jahre 1926 besassen wir 10 verschiedene Industrie- und Handelsminister. Schliesslich ist die Einheitlichkeit der Probleme nicht von einem Ministerialressort ausschliesslich abhängig. Die wichtigsten Angelegenheiten der Wirtschaftsadministration und der Gesetzesprojekte sind vom ökonomischen Komitee oder vom Ministerrat selbst abhängig, und der dauernde Wechsel der Zusammensetzung dieser Körper stellt einen Widerspruch zu der in dieser Beziehung so erwünschten Stabilität dar.

Andere Einwendungen bezüglich der Dauerhaftigkeit sind wiederum gegen das Parlament zu machen. Es ist ein Körper, der sich nur von Zeit zu Zeit versammelt. Wenn es sich um die Einheitlichkeit des ganzen Wirtschaftsprogramms handelt, so ist diese im parlamentarischen System nicht gesichert. Das Parlament schafft seinen Willen durch Mehrheits-Beschlüsse. Diese Mehrheit ist sehr veränderlich und wird aus Gruppierungen mit verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Ueberzeugungen gebildet. So begegnen wir in den Programmen der sich bildenden Mehrheitskoalitionen sehr häufig entweder der Ausschliessung gewisser Probleme aus dem Arbeitsprogramm dieser Koalitionen oder auch Kompromissen, auf Grund des „do ut des“ der Opferung eines gewissen Wirtschaftspostulates

zwecks Erlangung einer Unterstützung bei anderen politischen Förderungen oder umgekehrt. Das Parlament ist unter solchen Bedingungen nicht fähig, der Wirtschaftspolitik eine Ständigkeit zu sichern. Es gibt keine Ständigkeit und keine Dauerhaftigkeit. Diese Dauerhaftigkeit ist auch nicht nur durch den Mangel an Parlamentssitzungen bedroht. Auch während den Parlamentstagungen ist nämlich die Erledigung von Wirtschaftsproblemen nicht gesichert. Irgendein Kompetenzkonflikt, Prestige oder Politik genügen, um Wirtschaftsprobleme an die zweite Stelle rücken, oder jene von der Tagesordnung gänzlich zu streichen. Ein zweites, richtiges Moment, das überall gegen die ausschliessliche Kompetenz der Parlamente im Bereich der Wirtschaftsgesetzgebung erhoben wird, ist der Mangel seiner Fachlichkeit. Es genügt, ständiger Leser der Sejm-drucksachen zu sein, um sich aus den Anträgen der Abgeordneten von dieser Tatsache zu überzeugen. Die Wirtschaftsprobleme erfordern naturgemäss so spezielle Kenntnisse und tiefe Einfühlung in die Forderungen der Volkswirtschaft, dass die Bemerkung über den Mangel an Fachkenntnissen keine Schädigung des Rufes der Abgeordneten darstellt. In 3 Epochen der Republik Polen besassen wir bei einer Klassifizierung nach Berufen auf 444 Abgeordnete:

	1919	1922	1928
Industrielle und Kaufleute	13	20	21
Vertreter grösseren Besitzes	20	10	27
Vertreter kleineren Besitzes	141	89	89
Handwerker	28	18	2
Ingenieure und Techniker	15	25	15
Juristen	15	30	43
Professoren	19	15	43

Wenn aus dieser Gruppe nur die Berufe zusammgezählt werden, die von seiten der Arbeitgeber am praktischen Wirtschaftsleben anteilnehmen, also Industrielle, Kaufleute, Handwerker, Ingenieure und Techniker, sowie den grösseren Besitz, der mit der Landwirtschaftsindustrie verbunden ist, so erhalten wir folgende Zahlen:

	1919	1922	1928
Abgeordnete	76	73	75

Statt sich nun zu vergrössern, ist die Zahl gesunken. Sie beträgt gegenwärtig 40 Proz. im Verhältnis zum ganzen Sejm. Im Senat weisen dieselben Berufe schon ein besseres Verhältnis, nämlich 29 Senatoren auf 111, somit 26 Proz., auf.

Aus diesem Grunde sind auch die Verdienste hinsichtlich wirtschaftlicher Gesetzgebung durch das Parlament nicht sehr gross. Ausserdem ist dieses Verdienst in sachlicher Hinsicht sehr problematisch, uneinheitlich und häufig voll Widersprüche. Der beste Beweis dafür ist die grosse Zahl von Angelegenheiten, die an das Oberste Verwaltungsgericht zwecks Interpretierung der Gesetze eingereicht werden.

Das Argument, das vor dem Kriege die Parlamente ihre Rolle hinsichtlich der Wirtschaftsprobleme gehörig erfüllten, ist heute nicht mehr überzeugend. Es genügt, auf das Tempo hinzuweisen, in dem diese Angelegenheiten vor dem Kriege erledigt wurden und in dem sie gegenwärtig erledigt werden müssen. Vor dem Kriege vergingen häufig Jahre, ehe nach Durchführung unzähliger Enquêtes und Beratungen mit Wirtschaftskreisen und inner-

halb der Ministerressorts das Projekt irgend eines grundsätzlichen Gesetzes geboren wurde.

Heute, wo der Puls des Wirtschaftslebens übermässig beschleunigt ist, wo die Konjunkturen mit ungeheurer Schnelligkeit sich ändern und die Notwendigkeit eines sofortigen Reagierens auch im gesetzgebenden Bereich besteht, könnte eine langsame Tätigkeit grosse Verluste für die Volkswirtschaft nach sich ziehen. Die Notwendigkeit einer schnellen Tätigkeit erfordert mit unerbitterlicher Konsequenz die Berufung eines Faktors mit Fachkenntnissen zur Arbeit bei der Herausgabe von Gesetzen und Verordnungen. Es genügt nicht, einen Wirtschaftsfaktor mit nur beratender Stimme einzuführen. Die Erfahrungen anderer Staaten, die eigenen Beispiele beweisen, dass die begutachtenden Organe meistens versagen. Der Mangel an Verantwortung dieser Organe übt einen ungünstigen Einfluss auf die Abgabe dieser Gutachten aus, wobei die Umgehung ihrer Gutachten diese Organe arbeitsunlustig macht und deren Autorität untergräbt.

Die Umstände begründet der Autor mit der Notwendigkeit der Gründung von Obersten Wirtschaftskammern. Diesen Kammern soll ein mitentscheidender Charakter an der Wirtschaftsgesetzgebung und der -administration zugewiesen werden. Die Kompetenz wird, wie folgt, festgesetzt:

Wir teilen die Wirtschaftsprobleme in zwei grundsätzliche Kategorien. Die erste umfasst, so wie in Art. 49. der Konstitution analog die internationalen Verträge unterscheidet, Wirtschaftsgesetze, die in finanzieller Hinsicht den Staat belasten oder die Bürger zu Leistungen heranziehen; zur zweiten Kategorie gehören alle anderen Angelegenheiten. Die erste Kategorie von Gesetzen kann in der Parlamentsverfassung die Sanktion des Parlaments durch Rücksicht auf seine Budgetkompetenzen nicht umgehen, bei der zweiten Kategorie wäre die Mitarbeit des Parlaments nicht erforderlich. Der Streit um die Zugehörigkeit zu der I. oder II. Kategorie würde nach Herausgabe einer Verordnung durch gleichlautenden Beschluss des Sejm und Senats entschieden.

Was für Aufgaben beständen nun in dieser Konstruktion für die Oberste Wirtschaftskammer? Vor allen müsste die Oberste Wirtschaftskammer Projektgeberin aller Gesetze ohne Ausnahme bei Aufforderung der Regierung oder auch aus eigener Initiative sein. Dies würde den Projekten von vornherein einen Wortlaut sichern, der dem praktischen Wirtschaftsbedarf entsprechen würde.

Wenn die Oberste Wirtschaftskammer ein Projekt nicht ausführen bilden können, stellt sie der Regierung das der Mehrheit sowie das der Minderheit dar. Auf Grund dieser Projekte soll die Regierung ihr eigenes Projekt aufbauen. Das Projekt der Regierung wird der Obersten Wirtschaftskammer zurückgereicht, die darüber abstimmt und durch Mehrheit der Stimmen (evtl. Qualifizierte) entscheidet. Wenn das Problem zur II. Kategorie gehört, die die Zustimmung des Parlaments nicht erfordert, und das Projekt durch die Oberste Wirtschaftskammer angenommen wird, wird dieses zu einer Verordnung, die durch den Präsidenten der Republik veröffentlicht wird. Wenn das Projekt zur ersten Kategorie gehört, so genügt bei Einstimmigkeit der Obersten Wirtschaftskammer, um dem Projekt Gesetzkraft zu verleihen, die Übereinstimmung des Parlaments mit nichtqualifizierter Mehrheit; im Falle des Verwerfens des Projektes durch die Oberste Wirtschaftskammer, bzw. Aenderung des Projekttextes würde die Übereinstimmung beider Parlamente mit qualifizierter Mehrheit erforderlich sein.

Der Obersten Wirtschaftskammer wäre gleichfalls ein gewisser Einfluss in der Wirtschaftsadministration durch Mitarbeit bei den Ausführungsverordnungen, sowie bei der Aufsicht der technischen Tätigkeit der Regierungsinstitute wirtschaftlichen Charakters zuzuweisen.

Dr. L. L.

Verbandsnachrichten

Am 6. d. Mts. fand in der Handelskammer eine Sitzung statt, deren Gegenstand verschiedene Angelegenheiten der hiesigen Handelskammer bildeten. Die Sitzung wurde durch den **Regierungskommissar Jan J. Kowalczyk** eröffnet, wonach er einen kurzen Ueberblick über die hiesige Handelskammer vom Zeitpunkt ihres kommissarischen Bestehens bis zur Stunde gab. Wie bekannt, ist die Handelskammer in Katowice im Gegensatz zu allen anderen Handelskammern in Polen kommissarisch, d. h. sie besteht nicht aufgrund von Wahlen, sondern sie wurde aufgrund einer speziellen Verordnung ins Leben gerufen, indem man einen Beirat, bestehend aus 18 Personen, ernannte. Diese provisorische Einrichtung, die beinahe 10 Jahre besteht, konnte zu keiner richtigen Entwicklung der Handelskammer führen. Inzwischen verloren auch manche Mitglieder des Beirates diese Eigenschaft. Der Regierungskommissar stellte sich zur Aufgabe, die hiesige Handelskammer trotz ihres provisorischen kommissarischen Charakters entsprechend zu entwickeln und 1. den bestehenden Beirat zu ergänzen, 2. einen engeren Kontakt mit dem Wirtschaftsleben herzustellen. Zu diesem Zwecke wurden

neue spezielle Fachkommissionen gewählt, wobei die Wirtschaftsorganisationen aufgefordert wurden, ihre Mitglieder zwecks Mitarbeit zu benennen. Aus der Aussprache ergab sich, dass der Regierungskommissar den besten Willen hat, die hiesige Handelskammer auf ein entsprechendes Niveau zu bringen.

Seitens der **Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln. Schles.** wurde durch den Vorsitzenden, Herrn **Direktor Klein** wie auch durch Herrn **Dr. Lampel** mit Nachdruck betont, dass sie von Anfang an der hiesigen Handelskammer stets mit Rat und Tat beigestanden und sachlich gearbeitet habe und auch weiterhin diese, ihre Stellungnahme nicht zu ändern gedenke. Es wurden Stimmen laut, dass es notwendig sei, mit dem provisorischen Zustand der hiesigen Handelskammer ein Ende zu machen und eine Handelskammer aufgrund von Wahlen ins Leben zu rufen. Dies kann nur auf diese Weise erfolgen, wenn das Dekret über Handelskammern durch den Schlesischen Sejm angenommen wird. Die Anwesenden teilten teilweise diese Ansicht, dass mit der Vorlage des obigen Dekrets abzuwarten sei, da eine Novelle zu diesem Dekret in Bearbeitung sei, während der andere Teil behauptete, dass die Novelle, wie bekannt, keine grundsätzlichen Aenderungen einführe und es unratsam sei, die Angelegenheit zu verschieben, bis die Novelle erscheine, umso mehr, als es unsicher sei, wann dies erfolgen werde. Weiterhin wurden verschiedene aktuelle Fragen berührt, wie die Einführung verschiedener sozialer Gesetze in Oberschlesien, worüber eine Diskussion sich entwickelte. Es wurde beschlossen, in dieser Angelegenheit eine spezielle Sitzung unter Teilnahme von Abgeordneten einzuberufen.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonntag, den 17. Mai cr. in der Zeit von 13—18 Uhr offen gehalten werden dürfen.

Wie aus unseren Berichten bekannt, berät gegenwärtig der **Schlesische Sejm** das Projekt betr. **Ausdehnung der Geltungskraft des Urlaubsgesetzes der Angestellten in Industrie- und Handel auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien.**

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die Wirtschaft Oberschlesiens, und um die Mitglieder des Sejms mit der Stellung der Vertreter des Wirtschaftslebens bekannt zu machen, beraumte die Handelskammer auf unsere Veranlassung für Mittwoch, den 13. Mai cr. eine Konferenz an, zu der die Abgeordneten des Schlesischen Sejms, die Vertreter der Wirtschaftsorganisationen, sowie die Mitglieder des Beirates der Handelskammer eingeladen waren.

Die Sitzung eröffnete Regierungskommissar **Jan J. Kowalczyk**, indem er die anwesenden Abgeordneten auf das grosse Interesse für diese Angelegenheit hinwies, mit der Bitte, die Wirtschaftskreise in ihren Bemühungen zu unterstützen. Nachher referierte **Dr. Pomianowski**, Vizedirektor der hiesigen Handelskammer, indem er einen Vergleich der geltenden Bestimmungen betr. Urlaubsregelung, wie auch des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb und der Verordnung über Ausverkaufswesen mit den Bestimmungen der neuen Gesetze zog.

Ueber dieses Referat entspann sich eine rege Diskussion, an der die Vertreter der Wirtschaftsorganisationen, wie auch die Abgeordneten, teilnahmen. Seitens der **Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles.** beleuchtete die Schattenseiten der obigen Gesetze **Dr. Lampel**, indem er die Bestimmungen der Gesetze einer gründlichen Kritik unterzog und auf deren Mängel hinwies.

Ueber die äusserst interessante und wichtige Sitzung berichten wir demnächst.

Neue Regelung der Dienststunden bei der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien.

Vom 15. Mai cr. ab ist die Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien für Mitglieder wie folgt geöffnet:
vorm. 8 bis 1 Uhr,
nachm. 3 bis 5 Uhr,
Sonnabends 8 bis 1 Uhr.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

11. V. Holland: 358,73 — 359,63 — 357,83, London: 43,41 — 43,52 — 43,30, New York: 8,927 — 8,947 — 8,907, Paris: 34,91 — 35,00 — 34,82, Prag: 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz: 172,00 — 172,43 — 171,57, Wien: 125,58 — 125,89 — 125,27, Italien: 46,73½ — 46,85 — 46,62.

12. V. Holland: 358,75 — 359,65 — 357,85, London: 43,40½ — 43,51 — 43,30, New York: 8,919 — 8,939 — 8,999, Paris: 34,91½ — 35,00 — 34,82½, Prag: 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz: 172,00 —

172,43 — 171,57, Wien: 124,54 — 125,85 — 125,23, Italien: 46,73 — 46,85 — 46,61.

Wertpapiere.

4% Investitionsanleihe 86,75, 5% Konversionsanleihe 47,85, 6% Dollaranleihe 72,00, 10% Eisenbahnanleihe 105,00, 8% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8% Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00.

Aktien.

Bank Polski 124,75 — 125,00, Lilpop 20,50, Starachowice 10,00 — 9,80.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Maidekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 567.400.000 Zl. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 67.000 Zl. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 999.000 Zl. auf 29.600.000 Zl., wogegen die nichtdeckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen sich um 12.800.000 Zl. auf 103.100.000 Zl. verringerten. Das Wechselportefeuille weist eine Verringerung um 12.000.000 Zl. auf 532.000.000 Zl. auf. Pfandanleihen fielen um 1.300.000 Zl. und betragen gegenwärtig 74.000.000 Zl. Andere Aktiva verringerten sich um 1.200.000 Zl. auf 148.900.000 Zl. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 33.400.000 Zl. auf 221.400.000 Zl. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 57.000.000 Zl. auf 1.201.900.000 Zl.

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 39,87% (9,87% über die statutarische Deckung), das der Edelmetall- und Valutendeckung 56% (16% über die statutarische Deckung). Schliesslich betrug die Golddeckung des Bankbilletumlaufs allein 47,21%. Der Diskontsatz der Bank beträgt weiterhin 7½ Proz. und der Lombardsatz 8½ Proz.

Vom Kattowitzer Geldmarkt.

Im April ist eine leichte Besserung auf dem Kattowitzer Geldmarkt zu verzeichnen, die einer gewissen Belebung in einzelnen Abteilungen der oberschlesischen Industrie zuzuschreiben ist. Die Banken fühlten keinen Geldmangel, klagten jedoch über Mangel an gutem Wechselmaterial. Dieser Zustand herrscht schon seit längerer Zeit, da der Hauptteil der Handelsoperationen gegen Bar oder gegen offenen Kredit getätigt wird. Infolge des Mangels an Wechselmaterial verringerten sich die Inkassoumsätze in den Banken ganz bedeutend. Die Banken betreiben auch weiterhin eine Vorsichtspolitik. Umsätze mit Prozent- und Anleihepapieren werden nicht mehr getätigt. Die Einlagen in den Banken hielten sich auf unverändertem Stand. Das Aprilultimo verlief ziemlich schwer.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Sowjetrussische Glühlampen in Polen.

In den letzten Tagen erschienen in Polen elektrische Glühlampen sowjetrussischen Ursprungs im Handel. Diese Glühlampen sind fast um 50 Prozent billiger als die inländischen, bzw. ausländischen, hauptsächlich aus Deutschland stammenden Fabrikate. Diese Preise beweisen, dass es sich um ein neues sowjetrussisches Dumping auf polnischen Märkten handelt.

Warenexport nach Syrien.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien ist in der Lage, Exportfirmen mit einer Importfirma in Beyrouth in Syrien bekannt zu machen. Interessenten, die derartige Geschäftsverbindungen anzuknüpfen beabsichtigen, wollen sich an unsere Geschäftsstelle wenden.

Polnisch-argentinischer Handelsverkehr.

In Buenos Aires ist eine argentinisch-polnische Handelsgesellschaft ins Leben gerufen worden, dessen Hauptaufgabe die Förderung des direkten polnischen Exports nach Argentinien ist.

Diese Handelsgesellschaft erfreut sich seitens der polnischen Gesandtschaft in Argentinien besonderer Unterstützung. Auf Wunsch kann unsere Geschäftsstelle, nähere Einzelheiten bekannt geben.

Unerwünschte Formen des Handels im Dabrowaer Gebiet.

Wie bereits allgemein bekannt, bildete sich im Dabrowaer Gebiet, insbesondere in Sosnowiec, in den letzten Jahren eine spezifische Institution heran, die sogenannten „Fänger“, d. s. Menschen, die berufsmässig die Kunden in den Strassen auffangen und den Kaufleuten zuführen. Zu diesem Zweck stehen jene haufenweise an den verkehrsreichen Strassenpunkten und warten auf die Züge, Strassenbahnen und Autobusse verlassenden Kunden. Die Prozedur hat sich nunmehr derart entwickelt, dass sie eine grosse Plage für die Kaufmannschaft bildet, die sich dieser Art Kundenwerbung nicht bedient und die der Stadt ein in Europa anderwärts kaum anzutreffendes Aussehen verleiht und bei den vielen Ankommenden grosse Enttäuschung verursacht.

Aenderung des Zolltarifs

Verordnung des Finanz-, Industrie- sowie Landwirtschaftsministers vom 22. April 1931

Zollermässigung für Karpfen, Hechte, Brassen und Stinte.

Auf Grund der ministeriellen Verordnung vom 29. April 1931, veröffentlicht im Dz. U. R. P. Nr. 44, vom 9. Mai 1931, Pos. 391, geniessen die nachstehend aufgeführten Warengattungen in der Zeit vom 10. Mai 1931 bis 15. Juni 1931 folgende Ermässigungen:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollermässigung
aus 37 P. 1b/II	Zander und Hechte — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65%
P. 1b/III	Brassen — mit Genehmigung des Finanzmin.	50%
P. 1b/III	Stinte (osmerus eperlanus D.) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80%

Auf Grund des Art. 7, Pkt. i des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Positionen 11 Pkt. 1, 51, 62 P. 5 u. 117 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 54, Pos. 540) im Wortlaut der Verordnungen vom 19. Mai 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 52, Pos. 356) vom 30. Oktober 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 113, Pos. 800) und vom 8. November 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 872) erhalten folgenden Wortlaut, wobei die Zollsätze in der neuen Geldeinheit zu verstehen sind: (Dz. U. R. P. Nr. 20/1928, Pos. 241):

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
11 P. 1	Nüsse, ausser den besonders genannten, Kokusnüsse, essbare Kastanien, Erdnüsse, brutto	172,—
51	Tierische Fette und Oele, fest, schmierbar und flüssig, sowie Fettsäuren, ausser den besonders genannten; gehärtete Fette aller Art:	7,50
P. 1	Tierische Fette, roh, zerlassen, gepresst, ausser den besonders genannten, Abfallfette, Knochenfett, unabhängig von der Menge an freien Säuren; rohes Fett aus Wolle	1,50
P. 2	Gehärtete Fette aller Art mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:	1,50
	a) 2 Proz. und höher, sowie deren Säuren	1,50
	Anm. 1: Gehärtete Fette, die in Pkt. 2 Buchst. a) genannt sind, zur Raffination bestimmt und mit Genehmigung des Finanzministeriums, in unvergälltem Zustande, eingeführt	50,—
	Die Liste der zur Einführung gehärteter Fette in unvergälltem Zustande berechtigten Raffinerien wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern festlegen.	
P. 3	Tran und Fischfett von Wallfischen, Seehunden und dergl., ungeriebigt und deren Säuren	1,90
P. 4	Degra (Gerberfett)	26,—
P. 5	Olein und Fettsäuren (Fette, die über 45 Proz. freier Fettsäuren enthalten, ausser Knochenfett), besonders nicht genannt:	52,—
	a) Olein	39,—
	b) andere	52,—
P. 6	Spermazef, Palmitin u. Stearin	52,—
P. 7	Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermazetöl, Lanolin und dergl.), ausser den besonders genannten	104,—
P. 8	Fischtran, gereinigt	78,—

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
P. 9	Talg, neutral, auch mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 1 Proz. und weniger, roh gepresst, auch zerlassen, Oleomargarine, primier jus	15,—
P. 10	Margarine und essbare Kunstfette	100,—
62 P. 5	Sämereien v. Industriepflanzen:	
	a) Rüben, auch Futterrüben, brutto	71,50
	b) Tabak	zollfrei
	c) Raps, Rübsen und Mohn	5,—
	d) Senf	5,—
	e) Kürbis- und Sonnenblumenkerne	6,50
	f) Hanf	5,—
	g) Lein	5,—
	h) Rizinus, Saja-, Palmkerne, Sesam und andere nicht besonders genannten Oelsamen	zollfrei
117	Pflanzenfette, ungeriebigt u. raffiniert, schmierbar, flüssig sowie ihre Säuren; Glycerin:	
P. 1	Olivenöl	32,50
	Anm.: Olivenöl, vergällt, für technische Zwecke	7,80
P. 2	Kakaobutter	32,50
P. 3	Sonnenblumenöl	85,—
P. 4	Oele: Rüb-, Lein-, Hanf-, Mohnöl	85,—
	Anm.: Rüböl zur Erzeugung von Faktis mit Genehmigung des Finanzministeriums	30,—
P. 5	Rizinusöl	100,—
P. 6	Holzöl	15,—
P. 7	Pflanzenöle, fest, bei 150 C, ausser den besonders genannten, mit einem Gehalt von freien Fettsäuren:	
	a) 2 Proz. und mehr:	
	I. vergällt	10,—
	II. unvergällt	25,—
	b) unter 2 Proz.	100,—
P. 8	Pflanzenöle, flüssig, bei 150 C, ausser den besonders genannten:	
	a) vergällt	15,—
	b) unvergällt	100,—
	Anm. 1: Als Vergällungsmittel für Oele aus dem Punkt 7 Buchst. a) 1 und Pkt. 8 Buchst. a) sind anzusehen: Rosmarin-, Terpentinenöl, oder andere von dem Finanzministerium zugelassene Mittel, verwendet in der entsprechenden Qualität (ca. 0,5 Proz.), in einer Weise, dass man das Vergällungsmittel in dem vergällten Oel deutlich durch den Geruch erkennen kann.	
	Anm. 2: Oele, genannt in dem Punkt 8 b, unvergällt, mit einem Gehalt von 2 Proz. und mehr freier Fettsäuren, bestimmt zur Raffinierung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	15,—
	Das Verzeichnis der Raffinerien, die zur Einfuhr von Pflanzenölen in unvergälltem Zustande berechtigt sind, wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern festlegen.	
P. 9	Türkischrotöl (Alizarinöl)	104,—
P. 10	Firniss	104,—
P. 11	Glycerin:	
	a) ungeriebigt	32,50
	b) gereinigt	97,50

§ 2. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Sie findet auf diejenigen Transporte der in dieser Verordnung enthaltenen Waren keine Anwendung, die spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zur direkten Einfuhr nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben wurden.

Um nun diesem Zustand Einhalt zu gebieten, hat die Industrie- und Handelskammer Sosnowiec eine energische Aktion unternommen. Dieser Tage fand eine Sitzung statt, an der die Vertreter der Staroste, Polizei, Prokuratur und der organisierten Kaufmannschaft teilnahmen und in den Richtlinien für den Kampf gegen diesen Uebelstand aufgestellt wurden.

Die Industrie- und Handelskammer Sosnowiec wendet sich an die gesamte, organisierte, wie auch nichtorganisierte Kaufmannschaft mit dem Appell, an der durch die Kammer und die Staatsbehörden in die Wege geleiteten Aktion teilzunehmen.

Vorsicht bei der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen.

Die Handelskammer warnt vor der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit der holländischen Firma: Algemeen Maatschappelijk Instituut voor Handel & Industrie, Prinzengracht 826 Amsterdam, die die Leichtgläubigkeit von Firmen entlegener Länder dazu benutzt, um von Firmen gegen das Versprechen der Kreditgewährung Geldbeträge zur Deckung sog. Manipulationsspesen zu erlangen.

Wichtig für Besitzer von Autopassierscheinen.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien bittet die Besitzer von Autopassierscheinen darauf zu achten, dass der Stempel des deutschen Zollamtes, der bei der Rückkehr nach Polen von diesem Zollamt auf dem Autopassierschein angebracht werden muss, deutlich erkennbar ist, da sonst das Hauptzollamt bei der Rückgabe des Autopassierscheines die Annahme verweigert, wodurch die entsprechenden zollgesetzlichen Strafbestimmungen in Kraft treten, bei denen sich die betr. Inhaber von Autopassierscheinen grossen Unannehmlichkeiten aussetzen.

Inld.Märkte u. Industrien

Die Lage des oberschlesischen Handels.

In den Kaufmannskreisen wurde eine gewisse Belebung in der Frühjahrssaison erwartet, die gewöhnlich bis Ende Juni anhält und die für verschiedene Branchen (Schneider, Schuhwaren, Galanterie u. s. w.) eine Zeit der grössten Umsätze und somit auch Gewinne darstellt. Wie nun aus interessierten Kreisen mitgeteilt wird, versagte die diesjährige Saison vollkommen. Obwohl wir kalendermässig mitten im Frühjahr stehen, begann bereits die „Gurkensaison“, die gewöhnlich erst in der ersten Hälfte des Juli anfängt.

Die Ursache hiervon bildet der dauernde Abbau von Gehältern und Löhnen bei gleichzeitigem Steigen der Lebensmittelpreise. Da nun diese Preiserhöhung mindestens bis zur neuen Ernte anhalten wird, ist auf Besserung der Lage in Handel und Industrie vor dem Herbst nicht zu hoffen.

Die oberschlesische Kohlenindustrie im April.

Nach den letzten Berechnungen betrug die gesamte Kohlenförderung in den oberschlesischen Kohlengruben im April 2.205.992 Tonnen (im März 2.223.711 Tonnen), die Tagesförderung durchschnittlich täglich 88.240 Tonnen (85.527 to.). Von dieser Menge verbrauchten die oberschlesischen Gruben für den eigenen Bedarf 194.380 (207.477) Tonnen. Der Absatz innerhalb der Wojewodschaft Schlesien betrug 427.884 (508.730) Tonnen, in anderen Teilgebieten 520.090 (546.940) Tonnen, somit insgesamt im ganzen Staate 947.974 (1.055.670) Tonnen. Der Export nach dem Ausland betrug 947.034 (840.353) Tonnen, der Gesamtabsatz 1.895.008 (1.896.023) Tonnen. Die Haldenvorräte betragen am Schluss des Berichtsmonats 1.310.017 (1.191.211) Tonnen.

Ein Metalltrust in Polen?

Am 18. ds. trifft in Katowice der deutsche Grossindustrielle Flick ein, der bekanntlich gegenwärtig die Aktienmehrheit der polnisch-oberschlesischen Hüttenunternehmungen, u. zw. der Bismarck-, Königs- und Laurahütte und der Kattowitzer A.-G. besitzt. Die Ankunft Flicks steht nach Informationen aus Industriellenkreisen in Verbindung mit dem Plan der Konzentration aller grösseren Metallhüttenunternehmungen in Polnisch Oberschlesien und auf dem Gebiete des ehemaligen Kongress-Polen, zwecks Errichtung eines riesigen polnischen Metalltrusts. Man ist bestrebt, in diesem Trust auch die grossen metallurgischen Werke Modrzejew und Starachowice einzubeziehen.

Vor einer Neu-Organisation des Nagel- und Drahtsyndikats.

Nach Zerfall des Syndikats der Nagel- und Drahtproduzenten war ein gewaltiger Sturz der Preise für diese Produkte festzustellen, worauf unter den einzelnen Fabriken ein scharfer Konkurrenzkampf einsetzte, der zur Folge hatte, dass eine ganze Reihe von Fabriken im I. Quartal d. Js. ihre Betriebe schliessen musste. Gegenwärtig sind die Nagelpreise derart niedrig, dass es ausser Zweifel steht, dass die Produzenten mit Verlusten arbeiten. Um nun der Katastrophe entgegenzuarbeiten, werden seit einigen Tagen Verhandlungen geführt, die eine Neuorganisation dieses Syndikats bezwecken. Als Sitz des Syndikats ist Katowice in Aussicht genommen, während in Warszawa, Lwów, Kraków

un Poznań Filialen eingerichtet würden. Infolge der verspäteten Saison ist jedenfalls mit der Neugründung des Syndikats erst im Herbst zu rechnen.

Gründung einer polnisch-schweizerischen Wegebautengesellschaft durchgeführte Tatsache.

Am 6. d. Mts erfolgte in Basel die Unterzeichnung des Vertrages betreffend Gründung einer polnisch-schweizerischen Gesellschaft für den Bau von Wegen in Polen. Polnische Seite wurde dieser Vertrag durch den Präsidenten der polnischen „Portland-Zement“-Fabriken, Wiktor Kutten, unterzeichnet.

Hauptsitz dieser Gesellschaft wird Basel sein. Eine Zweigniederlassung wird ausserdem in Warszawa errichtet.

Fischkonservensyndikat.

In der letzten Sitzung der Industriellen dieser Branche, erfolgte die Verteilung der Kontingente unter 9 Fischkonservenfabriken. Auf diese Weise umfasst die Organisation alle inländischen, mit Ausnahme der danziger Fabriken. Es besteht jedoch die Hofnung, dass die gegenwärtig mit den danziger Fischkonservenfabriken geführten Verhandlungen in nächster Zeit zur Vereinheitlichung der Meinungsverschiedenheiten und Unterzeichnung eines gemeinschaftlichen Vertrages, der die ganze inländische Fischkonservenindustrie umfassen würde, führen. Weiterhin wurde der Beschluss gefasst, ein Zentralverkaufsbüro in Warszawa, nebst Filialen in Katowice, Kraków, Lwów und Poznań zu organisieren.

MÖBEL VON G. BERGER NOWA WIEŚ

Unterzeichnung der internationalen Zuckerkonvention.

Am 9. d. Mts. wurde in Brüssel die internationale Zuckerkonvention durch folgende Zuckerexportstaaten unterzeichnet: Polen, Kuba, Java, Belgien, Tschechoslowakei, Deutschland und Ungarn. Die Unterzeichnung dieser Konvention, die die letzte Etappe auf den sich hinschleppenden und schweren Weg zur Erzielung einer Zuckerverständigung darstellt, besitzt für das Wirtschaftsleben eine erstrangige Bedeutung, da sie unzweifelhaft zur Linderung der Krisis beitragen wird, die gegenwärtig die Zuckerindustrie der ganzen Welt durchlebt. Dies wird durch Einschränkung der Produktion und somit Verringerung der Zuckervorräte — die zu sehr die Preise auf den Absatzmärkten drückten — geschehen. Ausserdem werden die Exportmärkte für die einzelnen Zuckerexportstaaten normiert sein. Von der Bedeutung der Zuckerkonvention zeugt der Umstand, dass sie ca. 60% der Weltzuckerproduktion und 80% des für den Export zur Verfügung stehenden Zuckers umfasst. Nach dieser Konvention wird Polen jährlich ca. 308.000 Tonnen Zucker exportieren können.

Der diesjährige Saatenstand.

Auf Grund von Berichten aus den einzelnen Wojewodschaften stellte sich der Saatenstand Mitte April, wie folgt, dar: (5 bedeutet hervorragend, 4 gut, 3 mittel, 2 mässig, 1 schlecht). Weizen 3, 4, Getreide 3, 4, Gerste 3, 1, Klee 3, 1. Im Verhältnis zum Saatenstand im vorigen Jahr stellt sich dieser in diesem Jahre etwas schlechter dar, was auf die anhaltende kalte Witterung und das lange Liegen des Schnees, insbesondere in den nord-östlichen Teilen des Staates, zurückzuführen ist.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 30. April d. Js. folgende Aenderung in den Unterhaltungskosten einer Familie festgestellt:

A. Lebensmittel-, Licht-, Heiz- und Wohnkosten	
am 30. April 1931	152,27 Zl.
am 31. März 1931	147,21 Zl.
Unterschied	5,06 Zl.
B. Bekleidungs-, Wäsche- und Schuhkosten unverändert.	
C. Gesamt-Unterhaltungskosten (A. u. B.)	
am 30. April 1931	181,38 Zl.
am 31. März 1931	176,32 Zl.
Unterschied	5,06 Zl.

bezw. eine Erhöhung der Unterhaltungskosten um 2,87 Prozent.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Fristverlängerung zur Bezahlung der Umsatzsteuer.

Durch Rundschreiben vom 20. April d. Js. D. V. 6860/31 hat das Finanzministerium die Termine zur Bezahlung der Umsatzsteuer wie folgt festgelegt, es ist zu bezahlen:

bis zum 15. Mai die Hälfte der Differenz zwischen der eigenen Deklaration und der Bemessung durch das Finanzamt;

bis zum 15. Juni die zweite Hälfte dieser Differenz;

bis zum 15. Juli die erste quartalsmässige Vorschusszahlung;

bis zum 15. August die zweite quartalsmässige Vorschusszahlung;

bis zum 15. Oktober die dritte quartalsmässige Vorschusszahlung;

bis zum 15. Januar die vierte quartalsmässige Vorschusszahlung.

Steuerermässigungen bei der Butterausfuhr.

In Ergänzung der Rundschreiben vom 11. Mai 1928 L. D. V. 3316/4/28, 11. April 1930 L. D. V. 1575/4/30 und 29. April 1930 L. D. V. 3234/4/30 — gestattet das Finanzministerium die Befreiung aus Art. 3 Pkt. 15 des Gewerbesteuergesetzes auch auf Exporttransaktionen von Butter auszudehnen, die von privatem Molkereien durch Vermittlung des Wirtschaftsverbandes der Molkereigenossenschaften in Poznań, des Verbandes der Molkerei- und Eiergenossenschaft in Warszawa, des klein-polnischen Molkerei-Verbandes, G. m. b. H. in Kraków, sowie der Molkerei-Eier-Grosshandlung „A. M. Malczewski“ in Warszawa unter genauer Anwendung der Hinweise des Rundschreibens vom 11. Mai 1928 L. D. V. 3316/4/28, durchgeführt werden.

Die erwähnte Ermässigung kann nur auf Molkereien Anwendung finden, die ordnungsmässige Bücher führen. (Rundschreiben vom 2. III. 1931 L. D. V. 2465/4/31).

Mitgliedsbeiträge und ähnl. sind vom Gesamteinkommen abzugsfähig.

Lt. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. März d. Js. sind als abzugsfähige Ausgaben im Sinne des Art. 6 des Gesetzes Beiträge für Berufsverbände bzw. Wirtschaftsorganisationen anzusehen, denen der Steuerzahler angehört, Ausgaben für Zeitschriften und andere Fachblätter sowie Ausgaben aller Art zu Gunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens, auch wenn sie wohlthätiger Art sind.

Mündliche Erläuterungen des Steuerzahlers.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied in Sachen L. Rej. 2111/28 im Gebiet des Verfahrens bei der Einschätzung der Gewerbesteuer, wie folgt:

Wenn der Steuerzahler keine Umsatzsteuererklärung seines Unternehmens eingereicht hat, so steht der Finanzbehörde das Recht zu, den Umsatz auf Grund der von ihr besessenen Angaben festzustellen. Im konkreten Falle setzte die Finanzbehörde den Umsatz von Amtswegen fest, wobei sie sich mit eigenem Informationsmaterial behalf und zwar Auszügen aus Eisenbahnbüchern, aus Büchern des Zollamtes, sowie der Kreditinstitutionen, mit deren Hilfe der Steuerzahler die Ware einfuhrte.

Die Berufungskommission ordnete gemäss Art. 88 des Gesetzes eine nochmalige Durchsicht der einzelnen Eisenbahnauszüge an. Da sie genügendes Material zur Feststellung der Mengen der durch den Steuerzahler bezogenen Waren besass, fand sie es nicht für nötig, von dem Steuerzahler in dieser Richtung nähere Informationen zu fordern.

Dieses Verfahren fand das Oberste Verwaltungsgericht als richtig und übereinstimmend mit den Gesetzesbestimmungen.

Was wiederum die Forderung des Steuerzahlers, seine mündlichen Erläuterungen anzuhören, betrifft, so stellte das Tribunal fest, dass das Recht zur Beibringung von Beweisen mündlichen Erläuterungen nicht gleichlautend mit dem Recht der Beibringung von Beweisen und die Forderung von deren Behandlung erst in der Sitzung der Berufungskommission zu erheben ist, denn die Prüfung der Einwände der Berufung und Durchführung nachträglicher Untersuchungen muss vor dem Uebergang des Aktes der Angelegenheiten an die Berufungskommission erfolgen.

Handelsgerichtliche Eintragungen

H. A. 2650. „Rołhan“ Spółka Rolniczo-Handlowo Malles i Ska, Katowice. Der Gesellschafter Hermann Keil ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist somit aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Edward Malles ist gegenwärtig alleiniger Inhaber dieser Firma. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. A. 2215. M. de Brousse, Biuro Transportu Międzynarodowego, Katowice. Inhaber dieser Firma ist Maurice de Brousse in Paris. Karol Proske und Emil Keppler, beide aus Katowice, besitzen Gemeinschaftsprokura. Die Prokura des Achille Moreau ist erloschen. Datum der Eintragung: 24. März 1931.

H. B. 885. Rdzachron-Rostschutz, Sp. z ogr. odp., Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. Februar 1930 wurde ein Statut in neuem Wortlaut beschlossen (es wurden die §§ 3—11 des bisherigen Statuts der Gesellschaft geändert). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Das bisherige Vorstandsmitglied Direktor Balcer Antoni ist ausgeschieden. An seine Stelle wurde zum Vorstandsmitglied Direktor Paweł Przyklek-Frankowski in Katowice, gewählt. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Kommissionshandel mit Rostschützenden Mitteln aller Art sowie Uebernahme von Vertretungen, b) Führung eines Unternehmens zur Reinigung von Eisenkonstruktionen von Rost, c) Herstellung und Verkauf von Rostschützenden Mitteln aller Art, Exploitation eigener und anderer Patente, d) Exploitation während der Existenzdauer der Gesellschaft aller Rechte, die Direktor Bittiner in seinem Verhältnis zu den Chemischen Werken Oderberg zustehen oder noch zustehen werden. Dieses Recht trägt Dir. Bittiner in die Gesellschaft ohne Vorbehalte und ohne Entschädigung ein. Die Prokura des Stanisław Pilzer in Katowice ist erloschen. Datum der Eintragung: 27. März 1931.

H. B. 1114. Centralne Biuro Sprzedaży Przewodów „Centropzewód“, Sp. z ogr. odp., Warszawa, Filiale Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist: 1) den Gesellschaftern möglichst gleichmässige Beschäftigung zu sichern. 2) Ermässigung der Produktionskosten durch deren Vereinheitlichung. 3) Ausnützung der Entfernung der Fabriken vom Bedarfsort, um dadurch an Transportkosten zu sparen. 4) Kommissionsverkauf von elektrischen Leitungen. 5) Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz, um auf diese Weise den Import unmöglich zu machen. Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 280.000 Zl. Die Gesellschaft

stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 6. November 1930. Die Gesellschaft besitzt einen oder mehrere Geschäftsführer. Im letzten Falle wird die Gesellschaft durch 2 oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit dem Prokuristen vertreten. Tadeusz Zerański ist der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft. Als Prokuristen wurden bestimmt: Julusz Grünbaum, Bohdan Lubinski, Edmund Neugebauer, alle aus Warszawa. Zum Veröffentlichungsorgan wurde der „Monitor Polski“ bestimmt. Datum der Eintragung: 12. März 1931.

H. B. 1104. „Katomasz“, Katowicka Fabryka Maszyn S. A., Katowice. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung und Verkauf von Eisen- und Metallwaren aller Art, besonders Maschinen und deren Teile, Wasserleitungsrohre, Armaturen, weiterhin Beteiligung an Industrie- und Handelsunternehmen derselben Art sowie Uebernahme von Vertretungen solcher Unternehmen. Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 250.000 Zl., und ist auf 250 Aktien à 1000.— Zl. verteilt. Die Aktien lauten auf den Vorzeiger. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1930. Den Vorstand der Gesellschaft bilden: Józef Warzecha und Maximilian Müller, beide aus Katowice. Zum Veröffentlichungsorgan wurde der Monitor Polski bestimmt. Datum der Eintragung: 16. Januar 1931.

H. B. 1049. Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Katowice. Dr. Paul Bonn und Selmar Dehr sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Datum der Eintragung: 12. März 1931.

H. A. 2654. Hirsch Gross, Katowice. Inhaber ist der Kaufmann Hirsch Gross aus Katowice. Samuel Gross erhielt Prokura. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1930.

H. B. 1113. Śląskie Towarzystwo Budowlane, Sp. z ogr. odp., Nowa-Wieś. Gegenstand des Unternehmens ist die Führung von Erd- und Tiefbauarbeiten. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zl. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1931. Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Baumeister Jerzy Nentwich in Nowa-Wieś. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. B. 382. Sam, Spółka Akcyjna Münstermann, Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. März 1930 wurde das Gründungskapital um 100.000 Zl. auf 700.000 Zl. erhöht. Im Zusammenhang damit wurde in der Sitzung vom 26. 9. 1930 der Beschluss gefasst, den § 4 des Gesellschaftsstatuts zu ändern. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. A. 2665. „Klewa“, Dom Handlowo-Komisowy Wachsberger i Ska, Katowice. Persönlich haftende Gesellschafter sind Jakob Wachsberger, Kaufmann und Otto Kleinberg, Kaufmann, beide aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 1. Januar 1931. Zur Vertretung sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich verpflichtet. Datum der Eintragung: 16. Februar 1931.

H. B. 520. Śląski Zakład Kredytowy, S. A. Bielsko, Filiale Katowice. Der Prokurist Stanisław Wojtyła aus Katowice wurde zum Vice-Direktor der Gesellschaft mit dem Zeichnungsrecht für die Centrale in Bielsko, die Filiale in Katowice und die Expositur in Cieszyn, bestimmt. Die Prokura des Genannten ist erloschen. Datum der Eintragung: 28. März 1931.

H. B. 977. Huta „Pokój“, Śląskie Zakłady Górniczo-Hutnicze, Katowice. Der Prokurist Bergdirektor Alfred Meyer ist gestorben. Das Vorstandsmitglied Tadeusz Stadnikiewicz ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Datum der Eintragung: 1. April 1931.

H. A. 2671. Kino „Union“, Katowice. Inhaber ist Gustav Szmidt aus Szopienice. Der Kaufmann Alexander Braunschweig aus Katowice erhielt Prokura. Datum der Eintragung: 18. März 1931.

H. A. 2538. Niedźwiecki i Ska, Odlewnia Żelaza, Katowice. Alleiniger Inhaber dieses Unternehmens ist der Kaufmann Gustav Tielk aus Katowice. Durch Erklärung vom 12. Februar 1931 hat der Genannte im Sinne des § 142 des Handelsgesetzbuches die Firma mit den Aktiven und Passiven übernommen. Die Gesellschafterin Laura Niedźwiecka wurde aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Datum der Eintragung: 1. April 1931.

H. B. 1093. Krajowy Szamot, Sp. z ogr. odp., Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 15. Januar 1931 wurde § 1 des Statuts in der Weise geändert, dass der Sitz der Gesellschaft sich gegenwärtig in Łazy befindet. Zygmunt Ingster ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An seine Stelle wurde Maurice, Alias Moses Ingster, eingesetzt. Datum der Eintragung: 12. März 1931.

H. B. 398. Poldruk, Zakłady Drukarskie, Sp. z ogr. odp., Katowice. Die Liquidation wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 27. März 1931.

H. B. 382. „Sam“, Spółka Akcyjna Münstermann, Katowice. Die Prokura von Dr. Emil Berula und Ing. Jerzy Pilnik ist erloschen. Datum der Eintragung: 2. April 1931.

L. ALTMANN

Eisenwarengrosshandlung

Katowice, Rynek 11

Telefon 24, 25, 26. Gegründet 1865

Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, autog. Schweiß- und Schneid-Apparate, Bau- u. Karosserie-Beschläge, Haus- und Küchengeräte, Teppich-, Klopff- und Reinigungsmaschinen
Marke „Hoover“